

# **SATZUNG**

des

## **VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DER GRUNDSCHULE WÜRZBURG-STADTMITTE E.V.**

vom

10.05.2021

geändert am 28.07.2021

### **§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Würzburg-Stadtmitte e.V.“ Er hat seinen Sitz in Würzburg und ist in das Vereinsregister unter der Nr. xxxx eingetragen.

### **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung an der Grundschule Würzburg Stadtmitte (im Folgenden „die Schule“).

Der Zweck wird insbesondere erreicht durch die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der Schule und ihrer Schülerinnen und Schüler bei der Umsetzung des Leitbilds der Schule, beispielsweise durch:

- die Beschaffung von Fördermitteln,
- die Förderung künstlerischer, musischer und sportlicher Aktivitäten,
- den Aufbau und die Wahrung von schulischen Traditionen,
- die Schaffung optimaler Bedingungen für die schulische Bildung
- die finanzielle Unterstützung bedürftiger oder hervorragender Schülerinnen und Schüler und
- der Bildung eines Netzwerkes von Freunden und Förderern der Schule.

### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben beim Ausschluss oder Ausscheiden keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### **§ 4 MITGLIEDER**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand braucht die Ablehnung eines Aufnahmeantrags nicht zu begründen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

Ehrenmitgliedschaften sind möglich, sofern sie den Vereinszwecken förderlich sind. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder stehen in ihren Rechten den anderen Mitgliedern gleich; Ehrenmitglieder haben keine weiteren Pflichten.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein erlöschen alle seine Rechte gegenüber dem Verein.

#### **§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beiträge sind in Geld jährlich bis zum 31. Juli des laufenden Kalenderjahres zu bezahlen.

Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand auch einmalige Beiträge und sonstige unentgeltliche Zuwendungen annehmen.

#### **§ 7 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## § 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

### **Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war. Die Versendung der Einladung als E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse gilt als schriftliche Einladung. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

### **Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Personen, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 9 VORSTAND**

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei gewählten Mitgliedern und zwei Mitgliedern kraft Amtes.

Die Mitgliederversammlung wählt auf zwei Jahre:

- den Vorsitzenden / die Vorsitzende,
- den Kassenwart und
- den Schriftführer / die Schriftführerin.

Dem Vorstand gehören außerdem kraft Amtes an:

- der / die Vorsitzende des Elternbeirats der Grundschule Würzburg-Stadtmittel, im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein von ihm/ihr bevollmächtigtes Mitglied des Elternbeirats,
- der Rektor / die Rektorin der Grundschule Würzburg-Stadtmittel, im Falle seiner Verhinderung ein von ihm/ihr bevollmächtigtes Mitglied des Lehrerkollegiums.

Die gewählten Mitglieder bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinn des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstands steht jeweils Einzelvertretungsbefugnis zu.

### **Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse,
- die Ausübung von Aktivitäten zur Erreichung der Vereinszwecke.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist

beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme

### **Wahl des Vorstands**

Die gewählten Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können gewählte Mitglieder des Vorstands werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Mitglieder des Vorstands bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand gibt sich unverzüglich nach der Wahl eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 10 KASSENFÜHRUNG**

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Jede Jahresrechnung wird durch zwei Rechnungsprüfer geprüft, die von der Mitgliederversammlung für die Amtsperiode des Vorstandes gewählt worden ist. Die Rechnungsprüfung kann außerdem jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

### **§ 11 AUFLÖSUNG ODER AUFHEBUNG DES VEREINS**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Punkt der Tagesordnung unter Einhaltung der Einladungsfrist einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Wird der Verein aufgelöst oder aufgehoben oder entfällt sein bisheriger Zweck, so fällt sein Vermögen an die Stadt Würzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 12 SONSTIGES**

Sollten vom Registergericht oder vom Finanzamt für Körperschaften Teile der Satzung beanstandet werden, so ist der Vorstand ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandung abzuändern und diese Änderungen entsprechend anzumelden.